



Ausschussdrucksache 21(23)38

vom 20. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Michael Dose
BDI e.V.

Öffentliche Anhörung am 28. Januar 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über
harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire
Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und
der Richtlinie (EU) 2020/1828
BT-Drs. 21/2998

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU)2023/2854 - „DA-DG-E“

20. Januar 2026

Vorbemerkung

Mit der „EU-Datenverordnung“ (VO [EU] 2023/2854) (im Folgenden: EU-Data Act) hat der EU-Gesetzgeber einen für die deutsche Industrie bedeutsamen und tiefgreifenden Rechtsakt verabschiedet, dessen wesentliche Teilaspekte seit dem 12. September 2025 unmittelbar. Der EU-Data Act stellt deutsche Industrieunternehmen aufgrund seiner tiefgreifenden Auswirkungen auf das Produkt- und Dienstesdesign sowie in die Vertragsfreiheit vor große Herausforderungen. Der EU-Data Act sorgt für einen großen Compliance-Aufwand und eine weiterhin große Rechtsunsicherheit, der von den Unternehmen nur unter Einsatz großer finanzieller und personeller Ressourcen begegnet werden kann. Aus diesem Grund sind substantiierte Anpassungen am Verordnungstext durch den EU-Gesetzgeber vorzunehmen.¹

Ungeachtet der wichtigen politischen Debatten auf EU-Ebene ist der vorliegende Entwurf und dessen zeitnahe parlamentarische Verabschiedung von höchster Bedeutung für die deutsche Industrie, damit sämtliche vom EU-Data Act betroffenen Akteuren die notwendigen behördlichen Ansprechpartner bei der praktischen Implementierung der neuen Verordnungsvorgaben zur Verfügung stehen. Es ist sehr zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf die bereits vom BDI zuvor geforderte harmonisierte, schlanke und nutzerorientierte Durchsetzungsstruktur und einen ausgewogenen Sanktionsrahmen wählt und insofern auf den Vorarbeiten der letzten Bundesregierung im Referentenentwurf² aufbaut.³

Im Vergleich zum BMWK/BMDV-Referentenentwurf begrüßen wir folgende Anpassungen:

- § 2: Beibehaltung der Bundesnetzagentur (BNetzA) als einzig benannte zuständige Behörde
- § 3: Beibehaltung der Sonderzuständigkeit bei der / dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

¹ Vgl. hierzu BDI-Positionspapier „Simplifying the EU's Digital Rulebook“ (Juli 2025).

² BMWK/BMDV - Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG).

³ Vgl. BDI-Stellungnahme zum BMWK/BMDV-RefE zum DA-DG (März 2025); BDI-Positionspapier „Zur Durchführung von EU-AI Act und EU-Data Act“ (Juni 2024).

- § 15: Absenken des Verschuldensmaßstabs auf vorsätzliche Verstöße und Aufrechterhaltung eines moderaten Sanktionsrahmens.
- Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur

Gleichwohl muss die Beratung und Unterstützung der Anwendungspraxis bei der Umsetzung und Auslegung der neuen Verordnungsvorschriften weiterhin im Vordergrund stehen. Es muss deshalb politisch sichergestellt werden, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene personelle Ausstattung der zuständigen Behörden mit 19,3 Planstellen im Sinne eines „Foresight-Mechanismus“ primär auf Ermöglichung und Rechtsklarheit statt auf Sanktionierung ausgestaltet wird.

Zu § 2 – Zuständige Behörde; Aufgaben

Durch ihre Zuständigkeit für den EU-Digital Services Act und ihrer designierten Zuständigkeit für den EU-Data Governance Act sowie aufgrund der Neuartigkeit der neuen behördlichen Aufgaben zur Umsetzung der vorgenannten EU-Digitalverordnungen ist die in § 2 DA-DG-E vorgesehene Bündelung der Aufsichtskompetenzen in einer auf die Datenwirtschaft spezialisierten Organisationseinheit bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) zielführend. Schließlich verfügt die BNetzA auch über die vom Verordnungsgeber in Art. 37 (4b) VO 2023/2854 in Anwendung und Durchsetzung von Kapitel VI und VIII geforderten Erfahrungskompetenzen „auf dem Gebiet Daten und elektronische Kommunikation“.

Der BDI unterstützt die im Regierungsentwurf vorgesehene Bündelung der Entscheidungskompetenz bei der BNetzA, da hierdurch eine zentrale Stelle sowohl im behördlichen Innenverhältnis in der Abstimmung mit weiteren zuständigen Behörden als auch im Außenverhältnis gegenüber Unternehmen geschaffen wird. Richtigerweise stellt der Regierungsentwurf darauf ab, dass die BNetzA „für die Förderung der Datenkompetenz und die Sensibilisierung von Nutzern, Unternehmen und sonstigen Akteuren in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Datenverordnung verantwortlich (gemäß Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe a der Datenverordnung), damit auch diskriminierungssensibel die Chancen und Potenziale einer breiteren Datennutzung und Datenweitergabe im Sinne der Datenverordnung gehoben werden können“ (S. 22). Um diesen Beratungsauftrag abbilden zu können, sollten die im Regierungsentwurf vorgesehenen 19,3 Planstellen für die BNetzA noch einmal kritisch überprüft werden – schließlich sah der Referentenentwurf ursprünglich die dreifache Ausstattung vor. Entsprechende haushälterische Mittel müssen in jedem Fall für den Haushalt 2026 zwingend vorgesehen werden.

Zu § 3 – Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde und Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur

Aufgrund der notwendigen behördlichen Bündelung von Struktur- und Entscheidungskompetenzen und angesichts der bisweilen unzureichenden Kohärenz in der Datenschutzaufsicht innerhalb Deutschlands ist es aus Sicht des BDI folgerichtig, zugleich die datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Anwendungsbereich des EU-Data Acts behördlich zu bündeln und als Teil der verfahrensabschließenden Entscheidung der BNetzA zu verknüpfen. Vor dem Hintergrund der jüngsten gesetzgeberischen Sonderzuständigkeiten bei der Durchführung von EU-Digitalrechtsakten, zuletzt in § 12 Abs. 3 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), ist die in § 3 DA-DG-E vorgesehene Sonderzuständigkeit bei der/dem BfDI zielführend, um eine kohärente Auslegungs- und Entscheidungspraxis sicherzustellen. Analog zur BNetzA ist dabei sicherzustellen, dass bei der / dem BfDI hinreichende personelle Ressourcen vorgehalten werden, um gerade den anfänglichen Beratungsbedarf aus der Anwendungspraxis gewährleisten zu können. Zu klären ist jedoch das Verhältnis von § 3 DA-DG-E zu anderen datenschutzrechtlichen Aspekten der Datennutzung außerhalb Vorschriften des EU-Data Acts, bei denen es bei der Zuständigkeit der jeweiligen Landesdatenschutzbehörden verbleibt.

Zu § 4 – Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Eine gute Zusammenarbeit zwischen der BNetzA und weiteren Aufsichtsbehörden ist essenziell, um die Rechtssicherheit der Anwendungspraxis sicherzustellen. Zugleich sollte deklaratorisch aufgenommen werden, dass die BNetzA auch in grenzüberschreitenden Aspekten als zuständige Stelle fungiert. Wie in § 4 Abs. 2 Satz 4 DA-DG-E richtigerweise vorgesehen, sollten die sektoral zuständigen Behörden in die Entscheidungspraxis eng einbezogen werden, um ihr Domänenwissen zu nutzen. Dies sollte

jedoch allgemein gelten und sich nicht nur auf die Fälle in Art. 37 Abs. 5 lit. b, j VO 2023/2854 beschränken.

Zu § 5 – Zulassung von Streitbeilegungsstellen; Verordnungsermächtigung

Insgesamt bleibt fraglich, welcher Mehrwert von Streitbeilegungsstellen erzielt werden soll, zumal die Bindungswirkung der Entscheidung der Streitbeilegungsstelle gem. Art. 10 (12) VO 2023/2854 von der beiderseitigen Zustimmung vor Verfahrensbeginn abhängig ist. Unabhängig davon erscheint eine Streitbeilegung nur dann sinnvoll, wenn mit echten Fachexpertinnen und -experten das konkrete Anliegen verhandelt werden kann. Aufgrund der großen thematischen Reichweite und inhaltlichen Komplexität von möglichen Streitbeilegungsverfahren (Geschäftsgeheimnisschutz, sämtliche Fragen zu Kapitel III, IV und VI) ist insofern eine große fachliche Expertise durch Zertifizierung sicherzustellen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des anhaltenden Fachkräftemangels und der verschärften Wettbewerbsbedingungen ist auch nicht davon auszugehen, dass privatwirtschaftliche Unternehmen die notwendige Expertise an eine Streitbeilegungsstelle entsenden können, noch die Streitbeilegungsstelle selbst betreiben.

Zu § 7 – Durchsetzung von Verpflichtungen

Bei der in § 7 Abs. 2 DA-DG-E festgelegten Frist zur Abhilfe ist durch die BNetzA unbedingt die Schwere des Verstoßes sowie die technische Komplexität des Sachverhaltes zu berücksichtigen. Trotz einer deutlichen Absenkung im Vergleich zum Referentenentwurf ist für uns die Höhe des vorgesehenen Zwangsgelds bis zu 500.000 Euro weiterhin unverständlich. Dieses sollte mit Verweis auf § 11 Abs. 3 VwVG, das einen Höchstbetrag von 25.000 Euro vorsieht, weiter reduziert werden.

Zu § 15 – Bußgeldvorschriften

Damit der EU-Data Act zu einer Erfolgsgeschichte für Dateninnovationen in Deutschland werden kann, ist ein verhältnismäßiger Sanktionsrahmen von entscheidender Bedeutung. Insbesondere vor dem Hintergrund und den Erfahrungen jüngster EU-Digitalgesetze – allen voran der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – ist deutlich geworden, welch innovationshemmenden Effekt ein hoher Bußgeldrahmen erzeugt. Der BDI bewertet deshalb positiv, dass im Regierungsentwurf bei der Ausgestaltung der Sanktionsmechanismen ein ausbalanciertes Verständnis zwischen den betroffenen Rechtsgütern, der Komplexität der Regulierung sowie den Interessen der Industrie zugrunde gelegt wurde.

Insgesamt ist bei der Ausgestaltung und Anwendung des Sanktionsrahmens fortwährend auf eine Koordination mit anderen EU-Mitgliedstaaten zu achten, um einem Forum Shopping innerhalb der EU entgegenzuwirken. Ebenso sind die unionsrechtlich in Art. 40 Abs. 3 VO 2023/2854 vorgesehenen Empfehlungen des European Data Innovation Boards (EDIB) zu berücksichtigen.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Transparenzregisternummer: 1771817758-48

Redaktion

Dr. Michael Dose
Senior Referent Innovation, Sicherheit und Technologie
T: +49 30 2028-1560
m.dose@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2191